

Inhalt

- Einleitung und Grundlagen
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung und Naturschutz
- Naturschutz in der Landwirtschaft



Einleitung

Viele naturnahe Lebensräume sind hart bedrängt oder bereits verschwunden (siehe Kapitel "Arten-schutz"). Die eidgenössische Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) verfolgt u.a. das Ziel, eine zusätzliche Beeinträchtigung der noch bestehenden schutzwürdigen Lebensräume durch äussere Einflüsse wie u.a. Dünger und Pflanzenschutzmittel zu verhüten und damit deren natürliche Ausprägung zu erhalten.

Die ChemRRV verbietet klar die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen in eidgenössischen und kantonalen Naturschutzgebieten – soweit die dazugehörigen Vorschriften nichts anderes bestimmen – sowie in Riedgebieten und Mooren, in Hecken und Feldgehölzen und in oberirdischen Gewässern. Diese Stoffe dürfen auch nicht in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von Hecken, Feldgehölzen und oberirdischen Gewässern verwendet werden (Anhang 2.5 und 2.6 der ChemRRV). Die ChemRRV überträgt den Vollzug und die entsprechende Überwachung an die Kantone (Art. 13 ChemRRV). Im Kanton Bern fällt diese Aufgabe in Naturschutzgebieten und den genannten schutzwürdigen Lebensräumen der Abteilung Naturförderung zu (Art. 5c EV ChemG). Ausgenommen sind Lebensräume von lokaler Bedeutung: hier sind die Gemeinden

verantwortlich. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald und am Waldrand gilt die durch die ChemRRV abgeänderte Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz, für deren Vollzug der Forstdienst zuständig ist.

Grundlagen

Wichtige Grundlagen zur Einsicht oder zum Bezug – Herausgeber siehe Kapitel "Adressen".

- Eidgenössische Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV). 18.05.2005
Bezug: EDMZ, Bern oder www.admin.ch/dokumentation/gesetz/
- Einführungsverordnung zur eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung (EV ChemG). 24.5.2006.
Bezug: Staatskanzlei, Bern
- Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften. Merkblatt KIP/PIOCH. 2009.
Bezug: LBL, Lindau

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung und Naturschutz

Der Lobsigensee im Berner Seeland. Zum Schutze derart bedrängter Naturschutzgebiete vor unerwünschtem Stoffeintrag sind extensiv bewirtschaftete Pufferzonen erforderlich.



Vollzug der ChemRRV in Naturschutzgebieten

Viele der kantonalen Naturschutzgebiete umfassen neben empfindlichen und seltenen Pflanzengemeinschaften auch landwirtschaftliches Kulturland. Gebiete wie beispielsweise der Napf, das Unterbergental oder der Grosse Moossee wurden seinerzeit mangels raumplanerischer Vorschriften (Bauverbote) u.a. auch mit landschaftsschützerischer Zielsetzung (Landschaftsschutzgebiet) geschaffen. In andern Gebieten, wie in der Aarelandschaft Thun – Bern, wurden zwecks vernünftiger Abgrenzung auch Landwirtschaftsflächen einbezogen mit dem Vorbehalt der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung. Im Berner Oberland oder auf dem Chasseral wurden ganze Alpengebiete unter Schutz gestellt.

Dass in empfindlichen Flächen wie Riedgebieten, Mooren, Trockenrasen und im Wald die ChemRRV strikt vollzogen werden muss, ist unbestritten. Die Abteilung Naturförderung unterscheidet für den Vollzug der ChemRRV in den Naturschutzgebieten zwei verschiedene Situationen:

Naturschutzgebiete ohne Landwirtschaftsflächen

In etwa einem Drittel der kantonalen Naturschutzgebiete liegt kein landwirtschaftliches Kulturland. Der Vollzug der ChemRRV innerhalb des Schutzperimeters bietet hier keine Schwierigkeiten. Oft aber wäre ein extensiv bewirtschafteter Grünstreifen entlang eines empfindlichen Gebietes wünschenswert. Ertragsausfalls-Entschädigungen in solchen Pufferzonen ausserhalb eines Naturschutzgebietes können im Rahmen der Bewirtschaftungsbeiträge für ökologische Ausgleichsflächen ausgerichtet werden (siehe Kapitel "Biotopschutz im Landwirtschaftsgebiet").

Naturschutzgebiete mit Landwirtschaftsflächen

Landwirtschaftsflächen in Staatsbesitz

Mit Hilfe neuer Pachtverträge kann die Abteilung Naturförderung die Bewirtschaftung an die Vorgaben der ChemRRV anpassen. Diese Anpassung ist zum Teil bereits erfolgt. Eine Einschränkung für den sofortigen Vollzug besteht durch allfällige Pachttermine.



In Naturschutzgebieten mit Alpwirtschaft wird der Einsatz von alpeigenem Hofdünger speziell geregelt und wo nötig eingeschränkt.

Landwirtschaftsflächen in Privatbesitz

Es handelt sich dabei häufig um namhafte Betriebsteile oder ganze Alpschaften. In solchen Fällen ist im Schutzbeschluss die landwirtschaftliche Nutzung vorbehalten. Einzelne Naturschutzgebiete sind in eine naturschützerisch wertvolle Kernzone A mit eingeschränkter Nutzung und eine weniger empfindliche Zone B aufgeteilt.

In den Gebieten mit Alpwirtschaft müssen die Vorschriften der ChemRRV soweit geregelt werden, dass der Einsatz von alpeigenem Hofdünger im Bereich der Staffel und auf wenig empfindlichen Pflanzengesellschaften erlaubt ist. Ein Bewirtschaftungsplan (vgl. Sömmerungsbeitragsverordnung) kann nachdrücklich empfohlen werden, wenn ökologische Schäden an Pflanzenbeständen durch die veränderte Verteilung der Hofdünger voraussehbar sind (Vorsorgeprinzip). Alpferme flüssige Dünger und der Einsatz von Klärschlamm und Kompost sowie von Pflanzenschutzmitteln sind jedoch in den entsprechenden Naturschutzgebieten untersagt.

Im Mittelland ist die Situation komplexer. Soweit als möglich soll auch hier auf der Freiwilligkeit der Grundbesitzer oder Bewirtschafter aufgebaut werden. Entlang naturnaher und empfindlicher Elemente wie Riedflächen, Altwässer, Hecken, Feldgehölze und Waldränder werden Extensivstreifen von angemessener Breite als Pufferzonen ausgeschieden und die Mindererträge mit Beiträgen abgegolten.

In gewissen Naturschutzgebieten muss – in Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Beratern – ein Düngerplan nach abgestufter Intensität (je nach Empfindlichkeit der Vegetation) erstellt werden. In erster Linie sollen hofeigene Dünger verwendet werden.



Durch den hohen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger sind viele naturnahe Lebensräume verschwunden. Auch die ober- und unterirdischen Gewässer werden dadurch stark belastet.

Zum Vollzug der ChemRRV in landwirtschaftlich genutzten Naturschutzgebieten kann auch mittels Schutzbestimmungen der Eintrag von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln vollständig unterbunden werden. Doch können auch hier nicht ganze Betriebe ohne die Bereitschaft der Bewirtschafter extensiviert werden, weshalb spezielle Vereinbarungen getroffen werden müssen.

Vollzug der ChemRRV in schutzwürdigen Lebensräumen

Gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz sind besonders zu schützen: Uferbereiche, Riedgebiete, Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und Ausgleichsflächen (Art.18 NHG, siehe Kapitel "Rechtsgrundlagen"). Die ChemRRV erwähnt speziell Riedgebiete, Moore, Hecken und Feldgehölze sowie Oberflächengewässer. Die meisten Flachmoore (bzw. Feuchtgebiete) und Hochmoore wurden in die entsprechenden Bundesinventare aufgenommen (siehe Inventar-Kapitel). Pflanzenschutzmittel und Dünger dürfen hier nicht eingesetzt werden.



Die Abteilung Naturförderung hat zusammen mit dem Amt für Landwirtschaft das Unterkapitel auf der nächsten Seite ausgearbeitet, welches auf den Vollzug der ChemRRV in den erwähnten Lebensräumen näher eingeht.

In Riedgebieten (links) ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngern nicht erlaubt. Ein feuchter Hochstaudengraben (Mitte) wirkt hier als Pufferzone gegen den Stoffeintrag aus dem angrenzenden Kulturland.

Vollzug der ChemRRV im Wald

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, von Düngern, Dünger- und Bodenzusätzen ist im Wald mit klar definierten Ausnahmen verboten. Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Forstdienst wird der Einsatzort von Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung schutzwürdiger Lebensräume vom Forstdienst festgelegt, bewilligt und kontrolliert (Anhang 2.5 ChemRRV).

Im Wald und am Waldrand ist auch in Naturschutzgebieten der kantonale Forstdienst für die Belange der ChemRRV verantwortlich. Ausnahmen müssen von der Abteilung Naturförderung jedoch bestätigt werden.



Entlang von Waldrändern, Hecken, Feldgehölzen und oberirdischen Gewässern muss ein Pufferstreifen von 3 Metern Breite ausgeschieden werden, auf welchem keine Stoffe gemäss ChemRRV ausgebracht werden.

Naturschutz in der Landwirtschaft

Naturschutzgebiet Günsche-Witi. (Foto Erwin Jörg)



Durch die Beachtung der eidgenössischen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung helfen die Bauern der Natur

Viele naturnahe Lebensräume sind hart bedrängt oder bereits verschwunden. Kleinstrukturen wie Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Bäche, Weiher, Seen, Riedgebiete und Moore gliedern die land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebiete. Fehlen einzelne dieser Elemente, so wird das ausgeglichene Zusammenleben von Tieren und Pflanzen gestört, das heisst das ökologische Gleichgewicht wird beeinträchtigt. Durch den Einsatz von Düngemitteln, aber auch mit der Anwendung von Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden steigen die landwirtschaftlichen Erträge. Die intensiv und rationell betriebene Nutzung lässt aber wenig Raum für natürliche Landschaftselemente und ihre Bewohner. Nützlinge und Schädlingen können sich die Waage halten, wenn wir ihnen die nötigen Lebensräume erhalten oder neu zur Verfügung stellen. Solche Massnahmen bieten erwiesenermassen Vorteile für die Landwirtschaft, erlauben sie doch, den Verbrauch chemische Hilfsstoffe namhaft zu reduzieren.

Ziel: Landwirte wie Naturschützer möchten die Natur gesund erhalten. Mit gegenseitigem Verständnis haben sie es in der Hand, in enger **Zusammenarbeit** für eine Kulturlandschaft mit einer reichen Vielfalt von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere zu sorgen.

Die eidgenössische Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) unterstützt diese Bestrebungen durch verschiedene Vorschriften. Folgende schützenswerte Lebensräume (Biotope) werden dabei erwähnt:

Riedgebiete und Moore

Definition:

Moore sind Feuchtbiotope auf Torfboden. Riedwiesen sind feuchtes Grünland, das im Gegensatz zu den Mooren auch auf mineralischem Grund entstehen kann.

Bedeutung:

Die wenigen noch lebenden Hochmoore gehören zu den letzten Naturlandschaften der Schweiz. Sämtliche Moortypen und Riedweisen sind Lebensräume zahlreicher seltener Tier- und Pflanzenarten. Moore sind aus geologischen, hydrologischen und kulturhistorischen Gründen wertvoll.



Typische Hochmoorpflanzen: Torfmoose, Rosmarinheide, Sonnentau und Moosbeere (Foto Erwin Jörg)

Hecken und Feldgehölze



Niederhecke und Hochhecke im Jura

Definition:

Hecken und Feldgehölze sind linienförmige oder flächige Bestockungen mit einem Krautsaum und einheimischen Sträuchern, allenfalls Bäumen.

Bedeutung:

Sie bremsen den Wind, hemmen dadurch die Winderosion und schützen die Kulturpflanzen. Sie setzen die Verdunstung des Bodenwassers herab und tragen zur Erhöhung der Bodenfeuchtigkeit, der Taubildung und der Niederschläge bei.

In ihrem Wurzelbereich halten sie das Niederschlagswasser länger zurück und geben es langsam durch die Blätter wieder ab, was zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und damit der Taubildung beiträgt.

An Steilhängen und Kulturterrassen verhindern sie Rutschungen und Lawinen, entlang von Fließgewässern schützen sie die Ufer vor Abschwemmung.

Sie sind Träger einer grossen pflanzlichen und tierischen Artenvielfalt und bilden für viele Organismen Zufluchtsorte und Stützpunkte in der intensiv kultivierten Agrarlandschaft.

Eine grosse Artenvielfalt von Tieren stabilisiert das ökologische Gleichgewicht; sie hilft Schädlingsplagen zu verhindern.

Buschgruppen, Hecken und Feldgehölze verschönern das Landschaftsbild.

Oberflächengewässer

Definition:

Seen, Weiher, Tümpel, Stauteiche, Fluss- und Bachläufe und Quellen sind Oberflächengewässer.

Bedeutung:

Saubere Gewässer sind eine Voraussetzung für ein gesundes Leben im und am Wasser. Sorgfältiger Umgang mit dem Wasser schützt zudem das Grundwasser und somit unser Trinkwasser. Breite, natürliche oder naturnahe Verlandungszonen sind wertvolle Lebensräume. In der Ufervegetation leben zahlreiche geschützte Pflanzen und mehrere vom Aussterben bedrohte Vogelarten. Kleinseen und ihre Umgebung bilden eine ansprechende Landschaft. Weiher sind Lebensräume vieler seltener Amphibien, Wasserinsekten, anderer Kleintiere und Wasserpflanzen. Tümpel zählen zu den fast völlig aus der modernen Agrarlandschaft verdrängten Kleinbiotopen mit einer entsprechenden Pflanzen- und Kleintierwelt. Natürliche Fluss- und Bachauen sind Mosaik von verschiedenen Biotop-Typen, die durch das fließende Wasser einem lebhaften Wechsel



Der Laubfrosch (Hyla arborea) gehört zu den stark gefährdeten Amphibien der Schweiz. (Foto Erwin Jörg)

ausgesetzt sind, mit zahlreichen entsprechend spezialisierten Tier- und Pflanzenarten. Natürliche oder naturnah verbaute Fließgewässer bestimmen zum grossen Teil den Wasserhaushalt einer Gegend. Ufergehölze an regulierten Fließgewässern wirken als Ausgleichszone und gestalten den Übergang zum angrenzenden Kulturland.

Die Vorschriften der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Die eidgenössische ChemRRV verbietet in den oben erwähnten schützenswerten Lebensräumen die Verwendung von:

Pflanzenschutzmitteln. Diese umfassen jegliche Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel sowie Wachstumsregulatoren (ChemRRV Anhang 2.5).

Dünger (Hofdünger, Abfalldünger, Mineraldünger) und **diesen gleichgestellten Erzeugnissen** (Zusätze von Düngern, Kompostierungsmittel, Bodenverbesserungsmittel, Mittel zur Beeinflussung biologischer Vorgänge im Boden) (ChemRRV Anhang 2.6). Sie dürfen auch nicht in einem Streifen von drei Metern Breite entlang

der Hecken, Feldgehölzen und oberirdischen Gewässern verwendet werden.

Um die Gewässer in und um die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht zu beeinträchtigen, dürfen flüssige Dünger nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem nicht verwendet werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist (ChemRRV Anhang 2.6, 3.2.1).

Für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Dünger und diesen gleichgestellten Erzeugnissen im Wald und am Waldrand bestehen spezielle Weisungen des Forstdienstes.

Erlaubtes Ausbringen von Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngern

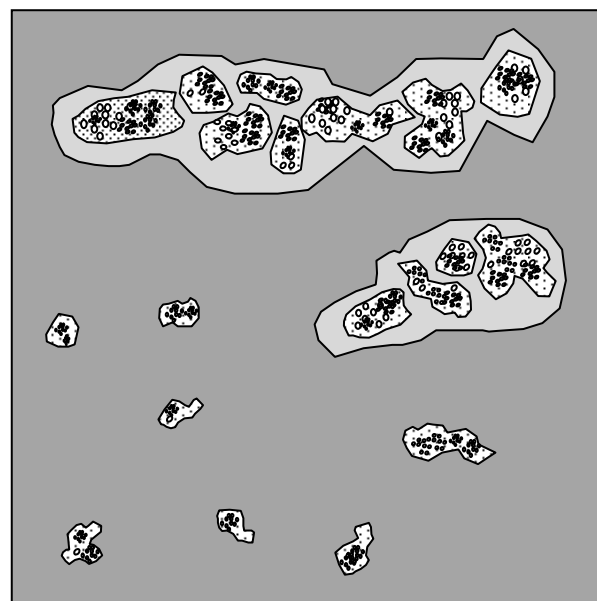
Die ChemRRV schränkt den Umgang mit den in den Anhängen geregelten besonders gefährlichen Chemikalien ein und regelt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen hierzu (ChemRRV, Art. 1 und 3).

Beispiel: Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln auf verbuschter Weide mit Feldgehölzen

Auf einem mehr oder weniger stark verbuschtem Stück Land darf auf krautigen Flächen (mit Hochstauden wie zum Beispiel Adlerfarn, Brennnesseln, Alpenkreuzkraut) und auf einzeln stehende Sträucher Unkrautvertilgungsmittel gespritzt werden. Stehen aber Sträucher und allenfalls Bäume in flächigen oder linienförmigen Gruppen, ist das Ausbringen jeglicher Pflanzenbehandlungsmittel und Dünger im Bereich der Bestockung einschliesslich des dazugehörigen Krautsaums verboten.

Die traditionelle Nutzung und Pflege der Hecken und Feldgehölze, das heisst diese periodisch auf den Stock zu setzen, ist erlaubt. Die Störungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sind dabei in den Monaten Oktober bis März am geringsten. Mit Vorteil lässt man einzelne Partien als Ausweichräume für Kleinsäuger, Vögel, Reptilien und andere Tiere stehen.

Die klare Abgrenzung eines schützenswerten Lebensraums kann in der Praxis schwierig sein. In der Regel sollte zwischen der intensiv bebauten Feldflur und dem Biotop wenigstens ein schmaler Streifen nicht oder höchstens extensiv genutzt werden. Im Zweifelsfall empfehlen wir, sich mit den jeweils zuständigen Fachstellen in Verbindung zu setzen.



- Vertilgungsmiteleinsatz erlaubt
- Vertilgungsmiteleinsatz nicht erlaubt